

Aktualisierung 01.02.2022

Vereinsrecht während der Corona-Pandemie.

Text:

Achtung! Neues Vereinsrecht während Corona-Pandemie

Am 27.03.2020 wurde das am 25.03.2020 vom Bundestag beschlossene „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ im Bundesgesetzblatt verkündet, welches für Vereine zum einen Rechtssicherheit im Vorstand herstellt und zum anderen bemerkenswerte Erleichterungen bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und ihrer Durchführung vorsieht.

Verlängerte Amtszeit im Vorstand

Konkret heißt es in Art. 2, § 5, 1. Abs.:

„Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“

Grundsätzlich wird einem Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung nur „Macht auf Zeit“, nämlich beispielsweise für eine Legislaturperiode von zwei Jahren, verliehen. Viele Vereinssatzungen regeln nicht, was geschehen soll, wenn die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet, bevor eine Mitgliederversammlung über die Neubesetzung des Amtes entschieden hat. Dann könnte es rechtliche Probleme im Zuge der Beantwortung der Frage geben, ob der Verein in der Zeitspanne zwischen Amtsende und die Neu- bzw. Wiederwahl mit Blick auf § 26 BGB (noch) einen Vorstand hat.

Jetzt stellt das vorstehende Gesetz auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung klar, dass das Vorstandsmitglied bis zu der Wiederbesetzung des Amtes aus Anlass einer Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Der Verein bleibt über seinen Vorstand rechtlich also handlungsfähig, auch wenn infolge der Corona-Pandemie die Mitgliederversammlung in den Herbst oder in das neue Jahr verschoben werden muss.

Virtuelle Mitgliederversammlungen

Weiter heißt es in Art. 2, § 5, 2. Abs.:

„(2) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.“

Erstmals in der Geschichte des Vereinsrechts ist aufgrund der Corona-Pandemie von dem in § 32 BGB niedergelegten Grundsatz abgewichen worden, dass eine Mitgliederversammlung die Anwesenheit der sich versammelnden Mitglieder voraussetzt. Stattdessen kann der Vorstand eine „Virtuelle Mitgliederversammlung“ in der Weise organisieren, dass er beispielweise zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einer Mitgliederversammlung einlädt, zu dem sich alle Mitglieder über eine zuvor bekanntgegebene App, also eines zuvor bekanntgegebenen Programms, und mittels eines ebenfalls zuvor mitgeteilten Zugangscodes in einer Video- oder Audiokonferenz zusammenschließen und die Tagesordnung ggf. einschließlich einer offenen Abstimmung oder Wahl abarbeiten.

Im Falle einer geheimen Abstimmung bzw. Wahl, wo die Abgabe der Stimme des Einzelnen für alle weder zu hören noch zu sehen sein darf, dürften hier besondere Wege zu gehen sein. Denkbar in einer solchen Situation ist hier, dass parallel zur Audio- oder Videokonferenz die Möglichkeit besteht, die Stimme spontan per Email an eine zuvor bekanntgegebene Emailadresse, die vielleicht nur für diese Abstimmung bei einem kostenlosen Email-Anbieter eingerichtet wurde, zu senden. Die Auszählung der Stimmen könnte dann anhand der Emailgänge in der Konferenz erfolgen.

Oder es wird womöglich von vornherein vonseiten des Vorstandes eine Einladung zur Mitgliederversammlung mit Anhängen zu versenden sein, in denen beispielsweise die zu entscheidenden Themen oder Kandidaten einzeln beschrieben bzw. vorgestellt werden, und in der die Mitglieder aufgefordert werden, bis zu einem bestimmten Datum vor der Mitgliederversammlung ihre Entscheidung bzw. Stimme schriftlich, also in der Regel per unterschriebener Erklärung in Form eines Briefes, abzugeben. Dann kann der Vorstand die Entscheidungen seiner Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung anhand der eingegangenen Schriftstücke ermitteln.

Wirksame Beschlüsse ohne Versammlung

Und der 3. Absatz lautet:

„(3) Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Damit ein Beschluss der Mitglieder, ohne dass sie sich versammeln, gültig ist, verlangt das neue Gesetz, dass (1.) alle Mitglieder Gelegenheit erhalten, sich an der Beschlussfassung zu beteiligen. Hier kommt es also darauf an, dass alle Mitglieder von der anstehenden Beschlussfassung informiert werden, was wie im Falle der üblich Einladung zu einer

Mitgliederversammlung und je nach dem, was die Satzung dazu vorsieht, schriftlich oder per Email geschehen kann.

Dann müssen (2.) mindestens die Hälfte aller Mitglieder per Textform i.S.d. § 126 b BGB abstimmen. Die Textform ermöglicht den Mitgliedern, auch (nur) per Email mitzuentcheiden.

Außerdem muss - wie immer - (3.) die für den Beschluss nach der Satzung erforderliche Stimmenmehrheit erreicht worden sein. In der Regel reicht also ein Beschluss mit einfacher Mehrheit aus; für Beschlüsse z.B. über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sehen die Satzungen unserer Chorvereine regelmäßig eine 2/3 oder gar 3/4 Mehrheit vor. Und dann ist noch darauf zu achten, aus welcher Gruppe der Abstimmenden die besondere Mehrheit ermittelt werden soll: z.B. 2/3 oder 3/4 Mehrheit "der Anwesenden" oder der (bloß) "abgegeben" Stimmen oder, oder... ; ein Blick in die Satzung hilft hier sicher weiter.

Die vorstehenden Regelungen werden mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft treten. Anschließend entfallen die vorgenannten Vereinfachungen und es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Vereinsrecht, insbesondere zum Vorstand gem. § 26 BGB und zur Mitgliederversammlung gem. 32 BGB wieder uneingeschränkt.

Erweiterung 01.02.2022

„Das Gesetz zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID19-Pandemie u.a. für Vereine wurde im September 2021 bis Ende August 2022 verlängert. Die vorstehenden Regelungen laufen daher bis auf Weiteres am **31.08.2022** ab.“

Autor: Christoph Krekeler, Vizepräsident „Recht“ im CV NRW

Fragen an: christoph.krekeler@cvnrw.de